

Stadt Schwäbisch Hall
Satzung über die Abgrenzung des
geschlossenen Wohnbezirks

Zur Abgrenzung des geschlossenen Wohnbezirks i. S. des Gesetzes über das Nachbarrecht in Baden-Württemberg vom 14.12.1959 (Ges. Bl. S. 171) wurde vom Gemeinderat am 15.9.1969 gemäß § 27 i. V. mit § 29 des Gesetzes über das Nachbarrecht sowie § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 29) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Vorentwurf (Lageplan mit textlichen Festsetzungen und Zeichenerklärung) des Baugebietsplans, gefertigt vom städtischen Hochbauamt am 3.1.1968, setzt die Grenzen des geschlossenen Wohnbezirks durch Rasterung und Einschriebe fest.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht am 6.3.1970